

II-603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

16.3.1965

225/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 219/J

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Ausführungsgesetz zu Artikel 23 B.-VG.

-.-.-.-

Die Abgeordneten Mahnert und Genossen haben unter dem 17. Feber d.J., Nr. 219/J, an mich die Anfrage gerichtet, ob ich bereit bin, ehestens eine Regierungsvorlage einzubringen, die in Ausführung des Art. 23 des B.-VG. die Haftung der Organe der Körperschaften öffentlichen Rechtes gegenüber dem Rechtsträger bestimmt.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Da Gesetzesvorschläge an den Nationalrat gemäß Art. 41 Abs. 1 B.-VG. u.a. als Vorlagen der Bundesregierung gelangen, fasse ich die Anfrage dahin auf, ob ich bereit bin, der Bundesregierung den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 23 Abs. 3 B.-VG. zur Beratung und allfälligen Beschlußfassung als Vorlage der Bundesregierung an den Nationalrat zu unterbreiten.

2. In der Annahme, daß die Anfrage den unter Z.1 dargelegten Sinn hat, kann ich diese Anfrage mit j a beantworten.

Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben vom 11. Feber 1965 den Entwurf eines entsprechenden Ausführungsgesetzes zu Art. 23 Abs. 3 B.-VG. sämtlichen zur Begutachtung berufenen Stellen zur Äußerung mit der Einladung übermittelt, ihre Stellungnahme bis 30. März d.J. mitzuteilen.

Von dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens und von den Beratungen in der Bundesregierung wird es abhängen, ob der von mir der Bundesregierung vorzulegende Entwurf als Vorlage der Bundesregierung sodann dem Nationalrat gemäß Art. 41 B.-VG. zugeleitet werden kann.

Bemerkt sei, daß Abdrucke dieses Gesetzentwurfes samt Erläuternden Bemerkungen auch dem Präsidium des Nationalrates gleichzeitig mit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens zugeleitet worden sind. Die anfragenden Abgeordneten dürften inzwischen in den Besitz dieses Materials gelangt sein.

-.-.-.-